

12.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351):

Die Fraktion der AfD beantragt, die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 - Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

3b. In § 12 PolG wird folgender § 12 Abs. 1 Nr. 5 angefügt:

„5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.“

Begründung:

Zu § 12:

Der Entwurf der Landesregierung und der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/FDP sehen in § 12a PolG „nur“ die strategische Fahndung vor. Von der Möglichkeit einer „Schleierfahndung“ insbesondere im Grenzbereich und auf Fernautobahnen wurde kein Gebrauch gemacht. Gerade im Hinblick auf terroristische Gefährdungslagen ist der Verzicht auf dieses Instrumentarium äußerst bedenklich. Nahezu alle Bundesländer machen hiervon Gebrauch. Es ist kein Grund ersichtlich, gerade wegen der terroristischen Gefahren, nicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Verfassungsrechtliche Bedenken werden zwar teilweise

Datum des Originals: 12.12.2018/Ausgegeben: 12.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

erhoben, finden jedoch offenbar auch in den anderen Bundesländern keinen Widerhall. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (**Stellungnahme 17/939**) weist zu Recht darauf hin, dass zwischen Organisierter Kriminalität (OK) und Terrorismus immer mehr Allianzen (Hybride) geschlossen werden. Gerade in diesen Bereichen ist die grenzüberschreitende Kriminalität als Bestandteil des Terrorismus in den Fokus zu nehmen. Die Schleierfahndung stellt ein geeignetes Mittel dar, dem zumindest in Ansätzen zu begegnen. Weitere Maßnahmen werden auf Dauer unerlässlich sein.

Markus Wagner
Nic Vogel
Andreas Keith

und Fraktion